

Stadt Eschenbach i.d.OPf.
Marienplatz 42 · 92676 Eschenbach i.d.OPf.
Telefon (0 96 45) 92 00-0
Telefax (0 96 45) 92 00-58
poststelle@eschenbach-opf.de

Unsere Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08.00 bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag
14.00 bis 16.00 Uhr



Stadt Eschenbach i.d.OPf. · Marienplatz 42 · 92676 Eschenbach i.d.OPf.

Mitgliedsgemeinden
Verwaltungsgemeinschaft
Stadt Eschenbach i.d.OPf.
Stadt Neustadt am Kulm
Gemeinde Speinshart



Ihr Aktenzeichen


Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Dienstgebäude

Ihr/e Ansprechpartner/in

 Nicole Waugh
 nwaugh@eschenbach-opf.de

 09645 92 00 26

Datum 25.09.2024

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eschenbach i. d. OPf.

Die U.S.-Streitkräfte planen auf den Truppenübungsplatz Grafenwöhr Infrastrukturmaßnahmen, hierzu gehört der Ausbau der bestehenden Mehrzweckschießanlage 109. Sie soll für den Einsatz von Maschinengewehren auf den neuesten militärischen Stand gebracht und zu einem automatisierten Mehrzweck-Maschinengewehrschießstand ausgebaut werden. Für die Baumaßnahme ist die Rodung einer an die Schießbahn angrenzenden Wald funktionsfläche erforderlich.

Die Landesbaudirektion Bayern hat mit Schreiben vom 24.06.2024 bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Zentrale Bundesforst – Forstbehörde des Bundes – beantragt, für die Infrastrukturmaßnahme

Ausbau der bestehenden Mehrzweckschießanlage 109 zu einem automatisierten Mehrzweck-Maschinengewehrschießstand (Automated Multipurpose Machine Gun Range 109)

ein Waldumwandlungsverfahren nach § 45 Abs. 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Das Waldumwandlungsverfahren ist vor Durchführung der zur Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Waldumwandlung abzuschließen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Zentrale Sparte Bundesforst – Forstbehörde des Bundes – ist für die Durchführung des Waldumwandlungsverfahrens zuständig.

Mit Schreiben vom 08.07.2024 an die Landesbaudirektion Bayern hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Zentrale Sparte Bundesforst – Forstbehörde des Bundes – die Durchführung eines Waldumwandlungsverfahrens nach § 45 Abs. 2 BWaldG bestätigt und festgestellt, dass für

das beantragte Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da zu dessen Verwirklichung eine Waldumwandlung von mehr als 10 Hektar erforderlich ist.

Nach § 18 Abs. 1 UVPG ist die Öffentlichkeit im Verfahren zu beteiligen. Hierzu sind die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht für die Dauer von einem Monat zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht liegen in der Zeit vom

02.10.2024 bis 04.11.2024

**im Rathaus der Stadt Eschenbach i. d. OPf., Marienplatz 42, 92676 Eschenbach i. d. OPf.,
1. OG**

zu den üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die antragstellende Landesbaudirektion Bayern hat zu dem oben genannten Antrag die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen (Stand: September 2024) vorgelegt:

Landschaftspflegerischer Begleitplan

- **Textteil**
- **Karte Bestand und Konflikte**
- **Karte Maßnahmen**
- **Karte Ausgleichsmaßnahmen**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

- **Textteil**
- **Faunistische Erhebungen**

FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Ausnahmeprüfung FFH-Gebiet 6336-301

- **Textteil**
- **Übersichtskarte 1:100.000**
- **Karte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele / Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**
- **Karte Maßnahmen zur Kohärenzsicherung**

FFH-Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet 6336-401

- **Textteil**

Umweltverträglichkeitsprüfung

- **UVP-Bericht**

Diese Unterlagen sind Gegenstand der öffentlichen Auslegung.

Nähere Auskünfte zu dem Vorhaben und der möglichen Entscheidung im Waldumwandlungsverfahren nach § 45 Abs. 2 BWaldG erteilen

- die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Zentrale Sparte Bundesforst – Forstbehörde des Bundes, Rudolphstraße 28, 90489 Nürnberg; Ansprechpartner: Herr Dr. Roland Schmidt
E-Mail: BF-Forstbehoerde@bundesimmobilien.de,
- die Landesbaudirektion Bayern, Marktplatz 30, 96106 Ebern; E-Mail: poststelle@lbd.bayern.de.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- 1) **Die maßgeblichen Planunterlagen, nach denen das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll, liegen bei der Stadtverwaltung Eschenbach i. d. OPf., Marienplatz 42, 92676 Eschenbach i. d. OPf. im 1. OG des Rathauses in der Zeit vom 02.10.2024 bis 04.11.2024 zu den üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus.**
- 2)

Des Weiteren liegen die maßgeblichen Planunterlagen in der Stadt Grafenwöhr im o. g. Zeitraum aus.

Gemäß § 20 UVPG erfolgt die Information der öffentlichen Bekanntmachung sowie der auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgenden Seiten:

- im zentralen Internetportal des Bundes (UVP-Portal) beim Umweltbundesamt unter: <https://www.uvp-portal.de/de/node/4469>
- auf der Homepage der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unter: <https://www.bundesimmobilien.de/besondere-projekte-9144ad02baad4cfc>

2) Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 04.12.2024,

- bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Zentrale Sparte Bundesforst – Forstbehörde des Bundes – Rudolphstraße 28, 90489 Nürnberg,
E-Mail: BF-Forstbehoerde@bundesimmobilien.de

- oder bei der Stadtverwaltung Eschenbach i. d. OPf., Marienplatz 42, 92676 Eschenbach i. d. OPf.

schriftlich oder zur Niederschrift Äußerungen oder Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Einwendungen im Verfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung im vorliegenden Verfahren einzulegen, können ebenfalls innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im Verfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4) Über die Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Vorhaben wird nach Abschluss des Waldumwandlungsverfahrens durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Zentrale Sparte Bundesforst – Forstbehörde des Bundes – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG bekanntgegeben. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, Nr. 17.2.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

5) Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange, den Betroffenen, sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Präsenztermin oder im Rahmen einer Online-Konsultation erörtert.

6) Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die anerkannten Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin oder der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Seite 5 von 5

7) Der Erörterungstermin oder die Durchführung einer Online-Konsultation ist vorgesehen in der KW 51 (16 - 20.12.2024). Zu diesem Termin erfolgt gesonderte Einladung.

8) Die Teilnahme am Präsenztermin oder der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu übergeben ist. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren nach Durchführung des Erörterungstermins oder der Online-Konsultation beendet ist.

9) Der Erörterungstermin oder die Online-Konsultation ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann die Öffentlichkeit zulassen, soweit die Anwesenden diesem zustimmen.